

**Vertrag über die Datenverarbeitung als gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche  
gemäß Artikel 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

zwischen

**Deutscher Akademischer Austauschdienst e.V.  
Kennedyallee 50  
D-53175 Bonn**

- VERANTWORTLICHER 1 -

und

**Alexander von Humboldt-Stiftung  
Jean-Paul-Straße  
53173 Bonn**

- VERANTWORTLICHER 2 -

und

**Goethe-Institut  
Oskar-von-Miller-Ring 18  
80333 München**

- VERANTWORTLICHER 3 -

und

**Gründer eine Gruppe im Alumniportal Deutschland**

- VERANTWORTLICHER 4 -

- zusammen: GEMEINSAM VERANTWORTLICHE -

**Präambel**

Die GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN legen gemeinsam die Zwecke und die Mittel der in **Anlage 1** beschriebenen, gemeinsamen Datenverarbeitungstätigkeiten fest. Ungeachtet dieser Vereinbarung sind sie „Verantwortliche“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und werden insoweit die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 5 DSGVO gewährleisten, wobei die Erfüllung der entsprechenden Verpflichtungen gegebenenfalls durch diese Vereinbarung einer oder mehreren Parteien in **Anlage 2** zugewiesen wird.

## § 1 Gegenseitige Funktionen und Beziehungen der Verantwortlichen

(1) Im Rahmen der Aufgaben und Pflichten der GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN gemäß DSGVO und anderen Datenschutzgesetzen werden die gegenseitigen Funktionen und Beziehungen der GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN in **Anlage 2** „Interne Zuteilung hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten gemäß DSGVO“ beschrieben.

(2) Unabhängig von Abs. 1 können von der Verarbeitung betroffene Personen die ihnen zustehenden Rechte bei und gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen. Soweit ein Verantwortlicher seinen Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO, insbesondere den Rechten der betroffenen Personen, nicht eigenständig nachkommen kann, unterstützen ihn insoweit die anderen Verantwortlichen im Rahmen des Erforderlichen. Macht die betroffene Person ihre Rechte gegenüber einem Verantwortlichen geltend und regelt **Anlage 2** diesbezüglich eine interne Zuteilung zwischen den GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN, so veranlasst dieser Verantwortliche die erforderliche Einbeziehung der anderen Verantwortlichen.

(3) Soweit einer der GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN gemäß der Zuteilung der Erfüllung von Pflichten nach **Anlage 2** entsprechende Maßnahmen trifft, informiert er die anderen GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN hierüber unverzüglich, sofern in **Anlage 2** keine abweichende Regelung getroffen wurde.

(4) Soweit ein GEMEINSAM VERANTWORTLICHER beabsichtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der gemeinsamen Verarbeitungstätigkeit zu verändern (z.B. Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Berichtigung), berücksichtigt er etwaige entgegenstehende Rechte und Pflichten der anderen GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN. Im Zweifelsfall stimmt er sich mit den anderen GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN hinsichtlich des Änderungsvorhabens ab und berücksichtigt deren berechnigte Belange. Dies gilt auch bei einer Beendigung der gemeinsamen Verarbeitungstätigkeit im Sinne des § 3.

(5) Ungeachtet der Regelungen in **Anlage 2** hat jeder GEMEINSAM VERANTWORTLICHE geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gemäß Art. 24, 32 DSGVO mit Hinblick auf die gemeinsam verantwortete Datenverarbeitung umzusetzen und einzuhalten, soweit er eine Zugriffsmöglichkeit auf die verarbeiteten personenbezogene Daten hat und/oder auf die Mittel der gemeinsamen Verarbeitung Einfluss nimmt.

(6) Ungeachtet der Regelungen in **Anlage 2** führen die GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN das Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 DSGVO in eigener Verantwortung. Die Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten kann durch diese Vereinbarung nicht einem anderen GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN zugewiesen werden. Benannte Datenschutzbeauftragte dienen der für den benennenden Verantwortlichen zuständigen Aufsichtsbehörde als Anlaufstellen.

(7) Die GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN stellen sicher, dass die mit der gemeinsamen Verarbeitung befassten Mitarbeiter – auch über ihr Beschäftigungsende hinaus – zur Vertraulichkeit verpflichtet und in die für sie relevanten Bestimmungen des Datenschutzrechts eingewiesen sind.

(8) Die GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN stellen den betroffenen Personen das Wesentliche dieser Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO zur Verfügung. Dies umfasst über die nach Art. 13, 14 DSGVO erforderlichen Informationen hinaus zumindest die Angaben, welche/r Verantwortliche für die Gewährleistung von Betroffenenrechten und die Erfüllung von Informationspflichten verantwortlich ist/sind.

## **§ 2 Auftragsverarbeiter**

Der VERANTWORTLICHE 1 darf eigenständig geeignete Auftragsverarbeiter beauftragen und diesen eigenständig Weisungen erteilen. Die Einhaltung der Anforderungen nach Art. 28 DSGVO stellt der VERANTWORTLICHE 1 sicher.

## **§ 3 Beginn und Beendigung des Vertragsverhältnisses und nachvertragliche Pflichten**

(1) Dieser Vertrag beginnt zum Zeitpunkt der erfolgreichen Gründung einer Gruppe im Alumniportal Deutschland durch den VERANTWORTLICHEN 4.

(2) Dieses Vertragsverhältnis besteht, solange die gemeinsame Verarbeitung der GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN gegeben ist. Jeder Verantwortliche hat das Recht, seine Beteiligung an der gemeinsamen Verarbeitung jederzeit zu beenden. In diesem Fall ergreift der ausscheidende Verantwortliche alle erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung seiner Beteiligung an der gemeinsamen Verarbeitung. Insoweit ist der ausscheidende Verantwortliche zur Rücksichtnahme auf berechnigte Belange der anderen Verantwortlichen verpflichtet und diese sind dazu verpflichtet, ihrerseits die erforderliche Unterstützung zur Beendigung der Beteiligung des ausscheidenden Verantwortlichen zu leisten.

(3) Sofern und solange nach Beendigung der gemeinsamen Verarbeitung noch aus dieser und/oder aus deren Beendigung resultierende Pflichten zu erfüllen sind, kommen die GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN diesen Pflichten weiterhin entsprechend den Regelungen in **Anlage 2** nach.

## **§ 4 Mitzuteilende Verstöße**

Die Vertragsparteien benachrichtigen sich untereinander unverzüglich und umfänglich über jede festgestellte Verletzung dieses Vertrags oder anwendbarer Datenschutzgesetze, soweit diese Relevanz für die gemeinsame Datenverarbeitung haben. Gleiches gilt für die von einem Verantwortlichen durchgeführte Meldung einer Datenschutzverletzung an eine Aufsichtsbehörde oder einen Betroffenen.

## **§ 5 Haftung und Schadensersatz**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 6 Sonstiges, Allgemeines**

(1) Die **Anlagen** sind verpflichtender Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Die Regelungen dieses Vertrags gehen abweichenden Regelungen in etwaigen anderen Verträgen zwischen den GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN VOR.

(3) Sollte die gemeinsame Verarbeitung durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter betroffen sein, so hat der betroffene Verantwortliche die anderen Verantwortlichen unverzüglich darüber zu informieren. Die GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN sind in diesen Fällen dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen und sich gegenseitig im erforderlichen Rahmen zu unterstützen, um einem unrechtmäßigen Datenzugriff Dritter vorzubeugen.

(4) Es findet deutsches Recht Anwendung. Gerichtsstand ist Bonn.

(5) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird der Vertrag im übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung soll einvernehmlich durch eine solche wirksame Bestimmung ersetzt werden, die der ursprünglichen Absicht der GEMEINSAM VERANTWORTLICHEN soweit wie möglich gleichkommt.

**Anlage 1      Allgemeine Angaben zu den gemeinsam verantworteten  
Verarbeitungstätigkeiten**

**Anlage 2      Interne Zuteilung hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten gemäß DSGVO**

## **Anlage 1      Allgemeine      Angaben      zu      den      gemeinsam      verantworteten Verarbeitungstätigkeiten**

### **1.      Gegenstand der gemeinsam verantworteten Verarbeitungstätigkeit**

Betreiber des Alumniportals Deutschland sind der VERANTWORTLICHE 1, der VERANTWORTLICHE 2 und der VERANTWORTLICHE 3. Für die damit verbundenen Verarbeitungstätigkeiten (u.a. Administration und Verwaltung des Registrierungs- und Anmeldeprozesses; Verwaltung der Nutzerdaten; Direktansprache der und Kommunikation mit den Nutzern) sind der VERANTWORTLICHE 1, der VERANTWORTLICHE 2 und der VERANTWORTLICHE 3 gemeinsam verantwortlich im Sinne des Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO. Die Pflichten des VERANTWORTLICHEN 1, des VERANTWORTLICHEN 2 und des VERANTWORTLICHEN 3 nach der DSGVO für die insoweit gemeinsam verantworteten Verarbeitungstätigkeiten sind in einem gesonderten Vertrag zur gemeinsamen Verantwortlichkeit festgelegt und sind insoweit nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Nutzer des Alumniportals Deutschland haben die Möglichkeit eine Gruppe zu gründen, in die andere Community-Nutzer eingeladen werden können. Die Nutzeraktivitäten in dieser Gruppe können sowohl von dem VERANTWORTLICHEN 1, dem VERANTWORTLICHEN 2 und dem VERANTWORTLICHEN 3 als Betreiber des Alumniportals als auch durch den Gründer der Gruppe ausgewertet werden. Der VERANTWORTLICHE 4 hat als Nutzer des Alumniportals eine Gruppe gegründet. Insofern ist **Gegenstand der gemeinsam verantworteten Verarbeitungstätigkeit die Auswertung der Nutzeraktivitäten in der von dem VERANTWORTLICHEN 4 gegründeten Gruppe.**

### **2.      Zwecke der gemeinsam verantworteten Verarbeitungstätigkeit**

Die gemeinsam verantwortete Verarbeitungstätigkeit dient dem Zweck, statistische Auswertungen der Gruppenaktivitäten vorzunehmen.

### **3.      Art der personenbezogenen Daten (Datenarten)**

Folgende Datenarten sind Gegenstand der Verarbeitungstätigkeit:

- Namen
- E-Mail-Adresse
- Private Adressdaten
- Nationalität
- Geburtsdaten / Alter
- (Personen-)Profile
- Telekommunikationsdaten / Nachrichteninhalte
- Nutzungs- und Verbindungsdaten / Metadaten
- Bild-/Videodaten
- Audio-/Sprachdaten
- Qualifikationen / Entwicklungspotentiale / Berufsprofile

#### **4. Kategorien betroffener Personen**

Die Nutzer des Alumniportals, die zugleich Mitglied der von dem VERANTWORTLICHEN 4 gegründeten Gruppe sind, sind von der gemeinsam verantworteten Verarbeitungstätigkeit betroffen. Nutzer des Alumniportals sind Deutschland-Alumni, das heißt Menschen aus aller Welt, die in Deutschland studiert, geforscht oder gearbeitet haben, aber auch Menschen, die an einer deutschen Einrichtung im Ausland aus- oder weitergebildet wurden, sowie Ansprechpartner von Unternehmen, Hochschulen und Organisationen.

#### **5. Anlaufstelle für betroffene Personen**

Ungeachtet des Rechts der betroffenen Person, ihre Rechte gemäß DSGVO bei und gegenüber jedem Verantwortlichen geltend zu machen, können sich betroffene Personen an folgende E-Mail-Adresse (zentrale Anlaufstelle gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 3 DSGVO) wenden: [datenschutz@alumniportal-deutschland.org](mailto:datenschutz@alumniportal-deutschland.org)

**Anlage 2 Interne Zuteilung hinsichtlich der Erfüllung von Pflichten gemäß DSGVO**

<b>Pflicht gemäß DSGVO</b>	<b>VERANTWORTLICHER 1</b>	<b>VERANTWORTLICHER 2</b>	<b>VERANTWORTLICHER 3</b>	<b>VERANTWORTLICHER 4</b>
Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, 13: Informationspflicht bei Direkterhebung (Transparenz) unter Einbeziehung der Rechtsgrundlage der Verarbeitung (insbesondere Art. 6)	X			
Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, 14: Informationspflicht bei Dritterhebung (Transparenz) unter Einbeziehung der Rechtsgrundlage der Verarbeitung (insbesondere Art. 6)	X			
Art. 15: Bearbeitung von Auskunftsverlangen	X			x
Art. 16: Bearbeitung von Berichtigungsanfragen	X			
Art. 17, 18: Bearbeitung von Ansprüchen auf Löschung der Daten oder Beschränkung der Verarbeitung	X			X
Art. 19: Mitteilung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung	X			
Art. 20: Abwicklung von Herausgabeverlangen (Datenübertragbarkeit)	X			
Art. 21: Bearbeitung von Widersprüchen	X			

<b>Pflicht gemäß DSGVO</b>	<b>VERANTWORTLICHER 1</b>	<b>VERANTWORTLICHER 2</b>	<b>VERANTWORTLICHER 3</b>	<b>VERANTWORTLICHER 4</b>
Art. 24 i.V.m. Art. 32: Umsetzung der techn.-org. Maßnahmen nach Risikoabschätzung	X			
Art. 24, 32. Abs. 1 Buchst. d: Überprüfung und Aktualisierung der techn.-org. Maßnahmen	X			
Art. 24: Dokumentation der Auswahl der techn.-org. Maßnahmen	X			
Art. 25: Gewährleistung von „privacy by design“ und „privacy by default“	X			
Art. 26: Bereitstellung des Wesentlichen dieser Vereinbarung	X			
Art. 27: Schriftliche Benennung eines Vertreters in der EU mit Rechtsbindung für alle Verantwortlichen (falls erforderlich)	X			
Art. 30 Abs. 1: Bereitstellen von Angaben für ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	X			
Art. 33, 34: Gewährleistung der Meldepflicht und ggf. der Benachrichtigung betroffener Personen bei Datenschutzverletzungen	X			
Art. 35: Prüfung der Erforderlichkeit und Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen	X			

<b>Pflicht gemäß DSGVO</b>	<b>VERANTWORTLICHER 1</b>	<b>VERANTWORTLICHER 2</b>	<b>VERANTWORTLICHER 3</b>	<b>VERANTWORTLICHER 4</b>
Art. 36: Vorherige Konsultation einer Aufsichtsbehörde und Übermittlung der notwendigen Informationen	X			
Art: 42: Durchführung von Zertifizierungsverfahren, Datenschutzsiegel- und Prüfzeichen (optional)	X			
Art. 46: Gewährleistung geeigneter Garantien im Rahmen der Übermittlung an Drittländer (falls erforderlich)	X			